

# Ortsrecht der Stadt Sonthofen



**Hinweis:** Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

## **S A T Z U N G** **für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen** **der Stadt Sonthofen** **(Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

vom  
04.03.2019

### **§ 1** **Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Sonthofen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Sonthofen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
  - b) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG),
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### **§ 2** **Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§ 3 Personal**

- (1) Die Stadt Sonthofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

### **§ 4 Gebühren**

Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Sonthofen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags bzw. über die Mittagszeit besuchen, können in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

### **§ 6 Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtungen sind Elternbeiräte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.

### **§ 7 Antrag zur Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (§ 2). Die Anmeldefristen werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Der unverbindliche Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Voranmeldung erfolgt über den Vordruck der Stadt Sonthofen „Voranmeldung/Buchungsbeleg“ und ist nur gültig, wenn dieser komplett ausgefüllt und unterschrieben ist. Das Kind soll bei der Voranmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.

- (3) Bei der Voranmeldung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

## **§ 8 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Sonthofen und den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Sonthofen aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen -insbesondere beim Sorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten neben den Regelungen des Betreuungsvertrages, diese Satzung, die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung und die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (6) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (7) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Sonthofen wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den städtischen Kindertageseinrichtungen statt.

- (8) Haben sich Personensorgeberechtigte für mehrere Einrichtungen in der Stadt Sonthofen gleichzeitig beworben, so erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme außerdem in Abstimmung mit der weiteren Einrichtung.

## **§ 9**

### **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, so werden zunächst Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben und für die ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht. Danach erfolgt die Aufnahme bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien.

Aufgenommen werden

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
  - c) Kinder, deren Eltern oder alleinerziehender Elternteil erwerbstätig sind/ ist, eine berufliche Bildungsmaßnahme besuchen/ besucht oder sich in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/ befindet
  - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - e) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
  - f) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
  - g) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
  - h) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
  - i) Kinder je nach Altersstufen.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis f) dieser Satzung erfüllen. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. g) bis i) zutreffen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.
- (5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Sonthofen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Sonthofen. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige

Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet der Stadt Sonthofen benötigt wird.

- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe der Abs. 1 und 2.

## **§ 10**

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

## **§ 11**

### **Öffnungs-, Betreuungszeit und Kernzeitenregelung**

- (1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen werden bedarfsgerecht von der Stadt Sonthofen festgesetzt. Der Elternbeirat wird hierzu angehört.
- (2) Die Kernzeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen beträgt in den Kindergärten 4 Stunden pro Tag und in den Kinderkrippen 3 Stunden pro Tag. Die Lage der Kernzeit wird bedarfsgerecht in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (3) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder
- a) im Kindergarten zur Gewährleistung einer täglichen Kernzeit nicht später als 8:30 Uhr und
  - b) in der Kinderkrippe zur Gewährleistung einer täglichen Kernzeit nicht später als 8.30 Uhr
- in die jeweilige Kindertageseinrichtung gebracht werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen. Am Faschingsdienstag schließen die Kindertageseinrichtungen spätestens um 13:00 Uhr. Weitergehende Schließtage werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

## **§ 12**

### **Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindergärten 20 Wochenstunden und für die Kinderkrippen 15 Wochenstunden.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (mind. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn etwa an 5 Tagen im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

## **§ 13**

### **Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

## **§ 14**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Weitere Regelungen hierzu enthält die Benutzungsordnung.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

## **§ 15**

### **Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni - 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

## § 16

### Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
  - c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die vereinbarten Buchungszeiten und die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
  - g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
  - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
  - i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Stadt Sonthofen ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Stadt Sonthofen auf der Warteliste für einen Platz in der Tagesstätte steht. Mit Zustimmung der Stadt Sonthofen kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Absätze 3 und 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 6) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Stadt Sonthofen aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.



## **§ 17**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Elterngespräche und Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 18**

### **Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28 a BayKiBiG.

## **§ 19**

### **Unfallversicherungsschutz**

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (derzeit § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

## **§ 20**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Sonthofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Sonthofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Sonthofen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Sonthofen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Stadt Sonthofen wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

- (4) Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brille, Geld etc.) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Sachen wie z.B. Spielzeug oder Fahrräder.

## **§ 21 Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigt (Sorgeberechtigte) im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen nach § 7 Abs. I Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1626 ff) die Personensorge zusteht.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 26. November 2008 außer Kraft.

Sonthofen, den 04.03.2019

Christian Wilhelm  
1. Bürgermeister

***Hinweis:***

*Lesefassung mit Stand vom 04.03.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 12.03.2019, Nr. 12*